

Überschreiten der Richtgeschwindigkeit von 130 km/h kann eine Mitschuld bei einem Verkehrsunfall begründen – Anmerkung zu Urteil des Landgerichts Leipzig (LG Leipzig) vom 10.01.2019, 4 O 2474/17

I.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall muss bestimmt werden, wer welche Haftungsquote trägt. Dabei kann nicht nur die Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit relevant werden, sondern auch die Überschreitung der sogenannten Richtgeschwindigkeit von 130 km/h.

II.

Kläger und Beklagter waren in einen Unfall auf einer Autobahn verwickelt. Der Kläger befuhr die linke von 3 Fahrspuren und fühlte sich durch ein hinter ihm fahrendes Fahrzeug bedrängt. Er begann damit, von der linken auf die mittlere Fahrspur zu wechseln. Ob dieser Fahrspurwechsel von dem Kläger abgeschlossen wurde, war nicht mehr aufklärbar. Fest steht, dass der Kläger wieder zurück auf die linke Spur wechselte und dabei mit dem Fahrzeug des Beklagten zusammenstieß. Das LG Leipzig hat dem Kläger nur einen Schadensersatz in Höhe von 40% seines Schadens zuerkannt. Da der Beklagte in einer Situation zum Überholen ansetzte, als der Spurwechsel der vor ihm fahrenden Fahrzeuge noch nicht abgeschlossen war und andererseits der Kläger ohne auf den nachfolgenden Verkehr zu achten während des angefangenen Spurwechsels wieder zurückwechselte ergebe die Abwägung der beiderseitigen Verschuldenselemente einer Haftung des Klägers von 60%.

III.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall sind die beiderseitigen Verschuldenstatbestände festzustellen. Als erstes ist zu fragen, ob für einen der Unfallbeteiligten der Unfall durch höhere Gewalt verursacht wurde. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter (betriebsfremder) Personen herbeigeführtes und nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhergesehenes Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch nach den Umständen äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Ein Fall höherer Gewalt wäre etwa gegeben, wenn bei einem plötzlich eintretenden Starkregenereignis die Straße blitzschnell durch einen Fluss überflutet wird und durch die Wassergewalt zwei Fahrzeuge gegeneinander geschoben werden.

Die Definition von höherer Gewalt zeigt bereits, dass diese im Regelfall nicht eingreifen wird. Ist kein Fall höherer Gewalt gegeben, müssen die Verschuldensanteile der Unfallbeteiligten gegeneinander abgewogen werden. Maßgeblich für das Verschulden auf Seiten des Klägers war in diesem Fall, dass er ohne auf den hinter ihm fahrenden Verkehr zu achten, den bereits eingeleiteten Spurwechsel abbrach und wieder auf die linke Spur zurückkehrte. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beklagte die Richtgeschwindigkeit von 130 km/h deutlich überschritten hatte, führte dies beim LG Leipzig zu einer Haftungsquote des Klägers von 60%. Andererseits musste sich aber der Beklagte einen Haftungsanteil von 40% zurechnen lassen, da er zum einen nach Auffassung des LG Leipzig in diese Situation nicht auf ein Überholmanöver hätte einlassen dürfen und schon gar nicht beschleunigen durfte.

IV.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall und liegt kein Fall höherer Gewalt vor, müssen die Verschuldensanteile gegeneinander abgewogen werden. Dies erfolgt durch Abwägung aller Umstände des Einzelfalles. Zu berücksichtigen ist auch, wie die konkrete Verkehrssituation ist und ob gegebenenfalls die allgemeine Richtgeschwindigkeit von 130 km/h überschritten wurde. Im Einzelfall ist es nicht einfach, festzustellen wie von der Rechtsprechung voraussichtlich die Haftungslage

eingeschätzt wird. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.